

Stellungnahme des DOWAS für Frauen zum Entwurf des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), Novelle 2017

Vorab begrüßen wir die Möglichkeit zum Entwurf der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes 2017 Stellung zu nehmen und unsere Fachexpertise einzubringen. Das DOWAS für Frauen ist seit mehr als 30 Jahren eine wichtige Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, außerdem sind wir eine vom Bund anerkannte Frauenservicestelle. Unsere Kernaufgaben bestehen in der Beratung und Begleitung von Frauen mit und ohne Kinder. Hierbei werden alle relevanten Bereiche von weiblicher Lebenswelt von uns im Sinne eines ganzheitlichen Zugangs beraten und unterstützt. So sind wir Expertinnen in den Themen Arbeit, Wohnen, Existenzsicherung, weibliche Wohnungslosigkeit, Gesundheit (psychisch wie physisch), rechtliche Belange (wie Obsorge, Trennung, Scheidung, Gewalt etc.), Migration und Integration uvm. Zusätzlich dazu bieten wir Wohnmöglichkeiten für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen mit ihren Kindern an.

Mit der Mindestsicherung sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Nachdem die 15a-Vereinbarung 2016 ausgelaufen ist und die Verhandlungen dazu gescheitert sind, wird es keine bundesweite Neuauflage der §15a Vereinbarungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung geben.

Das DOWAS für Frauen ist berufen zu dem in Ausarbeitung befindlichen Gesetz eine Stellungnahme aus Perspektive unserer Einrichtung und als Professionalistinnen in Sachen Begleitung und Beratung von Armut betroffenen oder bedrohten Frauen zu verfassen. Als feministische Einrichtung, die in den Bereichen Beratung und

Wohnmöglichkeiten für wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohte Frauen und deren Kinder tätig ist, gehen wir im Folgenden auf die spezielle Situation unserer Klientinnen und die Konsequenzen für diese detailliert ein. Vorab ist es uns wichtig darauf hinzuweisen, dass der fortschreitende Abbau von Leistungen des Sozialstaates alleinstehende Frauen, alleinerziehende Frauen, Familien mit mehreren Kindern, asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Menschen, PensionistInnen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Erwerbstätige, deren Lohn nicht zum Leben reicht (working poor) und nicht zuletzt im Besonderen Kinder und Jugendliche massiv betreffen. Im vergangenen Jahr wurden 284.374 Personen in Österreich durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützt, da sie nicht über ein ausreichendes Einkommen und eigene Mittel verfügten um ihre grundlegenden Bedürfnisse zu befriedigen. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Instrument zur **Bekämpfung von Armut** und **sozialer Ausgrenzung** mit dem Ziel, den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben und ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

Obwohl die Erwerbsbeteiligung von Frauen in Österreich in den letzten Jahrzehnten erheblich gestiegen ist - *Zwischen 1995 und 2014 stieg diese um 8%-Punkte auf 67 %, jene der Männer ist in diesem Zeitraum um 3 %-Punkte gesunken* - sind die Chancen einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen nach wie vor eingeschränkt. Frauen sind immer noch auf spezifische Berufssegmente verwiesen.

Frauen sind nach wie vor nur begrenzt am Arbeitsmarkt integriert. Durch die Doppelrolle der Frauen in Familie und Beruf kommt es bei Erwerbsbiographien von Frauen zu langen Berufsunterbrechungen und im zunehmenden Maße zu Teilzeitbeschäftigungen. Bei der am besten erfassten Datenlage der unselbstständig Beschäftigten verdienen Frauen nach wie vor in allen Beschäftigtengruppen deutlich weniger als Männer. In Tirol ist Teilzeitbeschäftigung fast ausschließlich Frauensache. Die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung und Bezahlung von Männern und Frauen wirken sich unmittelbar auf bestimmte Sozialleistungen aus. Frauen sind beim Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gegenüber ihrem Anteil bei Arbeitslosen unterrepräsentiert. Die Ablehnungen von Anträgen für Arbeitslosengeld erfolgt primär durch fehlende Erfüllung der Anwartschaft (v. a. nicht ausreichende Versicherungszeiten). Durch die Anrechnung der Haushaltseinkommen erhalten Frauen häufiger keine Notstandshilfe. 81 % der Transferleistungsbeziehenden aus

der Arbeitslosenversicherung liegen unter der angestrebten Grundsicherungsgrenze. Die vielfach niedrigen Markteinkommen von Frauen führen auch zu Pensionsleistungen die keine eigenständige Existenz ohne Armutsgefährdung erlauben. Daher ist es nicht verwunderlich, dass rund 70 % der AusgleichszulagenempfängerInnen Frauen sind. In Tirol verdienen mehr als die Hälfte der Frauen netto weniger als € 1.000,-, damit behält Frauenerwerbsarbeit weiterhin den Status des Zuverdienst. Alleinlebende Frauen und Alleinerzieherinnen weisen mit 30 % bzw. 51 % ein deutlich höheres Armutsrisiko auf als andere Haushaltstypen. Das Armutsrisiko von Familien ist deutlich höher, wenn Frauen als Hauptverdienerinnen den Großteil des Haushaltseinkommens erbringen.ⁱ

Eine Einsparung bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung stellt eine massive existentielle Gefährdung für zahlreiche Menschen in Notlagen dar, denn

- **die Schlechterstellung von Menschen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, verhindert gelingende Integrationsprozesse!**
- **die Benachteiligung von Familien im Mindestsicherungsgesetz ist diskriminierend und fördert Kinderarmut!**
- **die Einführung einer Wartefrist für die volle Mindestsicherungsleistung fördert strukturell verursachte Armut!**

Der Tiroler Landesgesetzgeber bemüht sich anhand der Novelle zum Tiroler Mindestsicherungsgesetz vorab definierte Sparziele zu erreichen, dementsprechend wurden in vielen Bereichen drastische Streichungen und Verschlechterungen vorgesehen. Fraglich ist, ob eine derartige Vorgangsweise diverse bestehende Gesetzgebungen (spezifische Gesetzgebungen, z. B. BVG Kinderrechte) nicht in Frage stellen. Da wir in dieser Stellungnahme die tatsächlichen Auswirkungen für unsere Klientinnen beschreiben und keinen juristischen Beistand in dieser Angelegenheit hinzuziehen konnten bzw. können, geben wir diese Thematik lediglich zur kritischen Begutachtung mit auf den Weg der Beschlussfassenden. Weiteres eröffnet sich uns die Frage, ob das Erreichen von budgetären Sparzielen anhand einer Mindestsicherungsnovelle – welche die ärmsten der Armen bzw. jene Menschen, die bereits am Rande unserer Gesellschaft stehen, betrifft – das zu priorisierende Mittel der Tiroler Landesregierung ist. Denn das Sparen an den

Menschen direkt führt – wohlweiblich – kaum zu tatsächlichen Einsparungen, im Gegenteil: es führt à la longue zu erhöhten Ausgaben: z. B. im Gesundheitswesen (weil Menschen aufgrund der begrenzten Mittel nicht mehr regelmäßig zu ÄrztInnen gehen können; weil Menschen langfristig prekären billigen Wohnraum bewohnen und dadurch sowohl körperlich als auch psychisch krank werden uvm.), weiteres im Bildungssystem (denn es ist erwiesen, dass Armut vererbt wird und demnach Kinder und Jugendliche aus armen Verhältnissen schwierigere Ausgangsbedingungen im Bildungswesen vorfinden; weil weniger Fördermöglichkeiten von den Eltern finanzierbar sind; weil das Bildungsniveau der Eltern zu gering ist, um die Kinder und Jugendlichen adäquat zu unterstützen; weil diese Eltern auch weniger Zeit haben um ihre Kinder zu unterstützen, weil sie mehr arbeiten müssen uvm.), weiteres werden soziale Einrichtungen aufgrund der Zunahme prekären und existenzbedrohlichen Situationen von Menschen vermehrt aufgesucht (d. h. die bereits überlasteten Einrichtungen, werden zunehmend damit konfrontiert sein Menschen in akuter Not zu unterstützen und zu beraten) uvm.

Einsparungen bei jenen Menschen, die bereits am Minimum leben, wird vielleicht auf den ersten Blick zur Entlastung des Landesbudgets führen, es wird sich jedoch wie in Wellen in unterschiedlichen Bereichen als Zusatzkosten niederschlagen und zusätzlich dazu zu einer massiven Destabilisierung des sozialen Frieden führen! Das durch diese Novelle kolportierte und kalkulierte Einsparungspotential von 5,3 Millionen Euro entspricht 0,15 % der für das Jahr 2017 veranschlagten Ausgaben – 3,66 Milliarden Euro - des Landes Tirol. Im Verhältnis zu den erwarteten Auswirkungen auf unsere KlientInnen in der Beratungsstelle und in unseren Wohnprojekten erscheint uns diese unverhältnismäßig und fragwürdig.

Die für uns besorgniserregendsten Einschnitte der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes 2017 möchten wir vorab kurz zusammenfassen:

➤ **Kürzungen der Mindestsätze des Lebensunterhaltes**

Diese Neuregelung trifft vor allem Familien mit mehreren Kindern, volljährige Kinder im gemeinsamen Haushalt als auch Personen in Wohngemeinschaft. In anderen Fördersystemen z. B. Familienbeihilfe wird auf die steigenden Bedürfnisse von Kindern entsprechend dem Alter eingegangen. Hier scheint sich eine Umkehr zu

formieren, je mehr Mitglieder in einem Haushalt desto weniger (im Verhältnis) Unterstützung für das alltägliche Leben. Bereits jetzt reicht die Mindestsicherung aufgrund der regionalen Gegebenheiten (Verhältnis Lebenserhaltungskosten/Wohnkosten zu Einkommen) für manche Familien / Personen kaum aus. Die Streichung der Sonderzahlungen reiht sich dann in diese Logik ein und beides führt dazu, dass Menschen per Neuverordnung in eine Abwärtsspirale und damit zunehmend in Armut gedrängt werden. Die Auswirkungen für die Erwachsenen und insbesondere für die Kinder und Jugendlichen in diesen Familien sind fatal und werden nachhaltige Konsequenzen im Bereich Gesundheit, Bildung und nicht zuletzt im sozialen Miteinander haben.

➤ **Deckelung der Wohnkosten per Verordnung**

Bereits die ursprüngliche Regelung der Übernahme der tatsächlichen ortsüblichen Wohnkosten bedeutete für einige unserer Klientinnen sich auf einen langen Prozess der Wohnungssuche einzulassen, da der Tiroler Wohnungsmarkt nur ein absolutes Minimum dieser Wohnungen bereitstellt. Zugleich wurde über Jahre versäumt in Tirol leistbaren Wohnraum zu schaffen. Durch die Neuregelung der Deckelung der Wohnungskosten erwarten wir eine drastische Verschlimmerung der herrschenden Wohnungsnot. Außerdem geht mit dieser Verordnung eine gravierende Rechtsunsicherheit einher - auf welcher Grundlage werden die verordneten Obergrenzen ermittelt?

➤ **Zuweisung von Unterkünften – Wohnen als Sachleistung**

Scheinbar wird die Zuweisung von Wohnungen als Sachleistung als Lösung für die Tiroler Wohnungsfrage gesehen. Vergessen wird dabei jedoch, dass diese Zuweisung einer Zwangsmaßnahme gleichkommt und demnach die betroffenen Menschen komplett ihrer Selbstbestimmung beraubt werden. Wir befürchten, dass die Betroffenen in die leerstehenden Großunterkünfte der AsylwerberInnen zugewiesen werden – damit liegt eine Ghettoisierung und eine Erhöhung der Spannungsdynamik nahe. Außerdem werden dadurch gelingende Integrationsprozesse verhindert und erschwert. Dies sind keine nachhaltigen, keine wohnversorgenden und keine integrierenden Maßnahmen. Tatsächlich kann hier nicht von einer tatsächlichen Wohnversorgung gesprochen werden, sondern eher von einer Verschleierung der Wohnungslosigkeit.

Das Armutsnetzwerk Oberösterreichⁱⁱ stellt in einer Veröffentlichung vom Mai 2014 fest, *„damit Leistungen armutsfest sind, müssen sie über Armutsgefährdungsschwelle liegen. Außerdem sollen bedürftige Menschen schnell die notwendige Hilfe erhalten.“* Mögen einzelne Bereiche der Novelle 2017 Verbesserungen bringen, so orten wir als Mitarbeiterinnen des DOWAS für Frauen über weite Strecken Verschlechterungen für unsere Klientinnen. So können wir dem Entwurf der Novellierung kein positives Zeugnis ausstellen und sehen es über weite Strecken armutsfördernd. Eine bundesweite Einigung bezüglich des Mindestsicherungsgesetzes hätten wir sehr begrüßt, dies hätte ein deutliches, solidarisches und gemeinsames Bekenntnis zur Armutsbekämpfung in Österreich bedeutet.

Auf den Seiten 7 bis 22 finden Sie nun die spezifischen Erläuterungen, Anmerkungen und Einsprüche zu der vorgesehenen Gesetzesänderung. Hierbei konzentrieren wir uns hauptsächlich auf die Auswirkungen der Neuregelung auf unsere Klientinnen; inhaltlich schließen wir uns anderen Stellungnahmen der SPAK Einrichtungen mit zum Teil anderen Schwerpunktsetzungen an.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

zu Abs. (4):

Unserer Ansicht nach bedeutet Alleinstehend folgendes: Alleinstehend ist die Person, die in keiner Ehe lebt und mit keinem unterhaltsverpflichteten oder unterhaltsberechtigten Angehörigen zusammen in einer Wohnung wohnt. Dementsprechend stellt sich für uns die Neudefinition dieses Passus als unrichtig und unzulässig dar und ist unserem Vorschlag entsprechend abzuändern.

zu Abs. (5):

Bei der Definition von AlleinerzieherInnen ist das Wort „*unterhaltsberechtigzte Minderjährige*“ zu streichen und durch „*unterhaltsberechtigzte Kinder*“ zu ersetzen, da die ursprüngliche Formulierung AlleinerzieherInnen mit unterhaltsberechtigten Kindern in Ausbildung (Lehre, Schule, Studium) oder mit Behinderung ausschließt. Dies würde eine außerordentliche Schlechterstellung für die genannten Familien, auch für Familien mit volljährigen und minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern bedeuten.

zu Abs. (6):

Eine Unterhaltsverpflichtung besteht nur in Ehen. Laut Dr. Karl Weberⁱⁱⁱ knüpft *„diese Definition offensichtlich an familienähnliche Strukturen an, lässt es aber vollkommen offen, nach welchen Kriterien eine solche Bedarfsgemeinschaft im Einzelfall zu definieren ist.“* Nach dem Gesetz gibt es keine Gleichstellung von Ehen mit Lebensgemeinschaften. Im vorliegenden Entwurf wird hier allerdings eine Gleichstellung hergestellt, die von wechselseitigen Synergieeffekten und nicht existierende Unterhaltsverpflichtungen ausgeht. *„Da an einem solchen Begriff zahlreiche Leistungsverringerungen angebunden sind, müsste diese Begriffskategorie zumindest auf das tatsächliche Vorliegen der geforderten familienähnlichen Solidarität abstellen und nicht auf die bloß mögliche Annahme.“* (Dr. Karl Weber)

Aus unserer täglichen Praxis im DOWAS für Frauen wissen wir, dass sich dies vor allem nachteilig für Frauen auswirken kann. So werden Abhängigkeitsverhältnisse und Gewaltstrukturen gefördert und stabilisiert. Auch aus einschlägiger Literatur^{iv} ist bekannt, dass Haushaltsgemeinschaften nicht unbedingt dazu führen, dass Verteilungsgerechtigkeit in denselben herrscht demnach kann davon ausgegangen werden, dass Menschen die weniger einbringen bzw. die aufgrund der gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen benachteiligt sind (patriarchale Strukturen) benachteiligt werden und somit in Machtverhältnisse per Gesetz gezwungen werden. Dies trifft in jedem Fall hauptsächlich Frauen, wir wissen aus der täglichen Praxis, dass Frauen weniger für sich fordern und demnach auch über

weniger Ressourcen verfügen. Verstärkt wird diese Tatsache noch damit, dass diese per Gesetz gefestigt und festgeschrieben wird.

zu Abs. (7):

Dieser Absatz ist zur Gänze zu streichen.

Da davon auszugehen ist, dass Personen, die sich in einer Wohngemeinschaft zusammen finden, dies tun, um günstigen Wohnraum zu erlangen. Personen in Wohngemeinschaften sind Personen, die unabhängig voneinander ihren Lebensunterhalt bestreiten, d.h. sie sind Alleinstehend. Analog zu Abs. (6) werden Synergieeffekte konstruiert, die faktisch nicht bestehen und realitätsfremd sind.

zu Abs. (8):

Die ursprüngliche Formulierung soll beibehalten werden. Das Ersetzen des Wortes „Strom“ durch „Energie“ lässt Interpretationsspielraum offen, dass unter Energie auch z. B. Heizkosten verstanden werden können. Diese sollen jedoch weiterhin über den Wohnbedarf gedeckt werden. Gleich verhält es sich mit dem Hausrat. Dieser muss weiter im Sinne einer Zusatzleistung gewährleistet werden.

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Unverschuldet in Not geratene Menschen müssen unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung haben. Aus unserer Beratungspraxis können wir von zahlreichen Alleinerzieherinnen berichten, die sich nach Gewalterfahrung und darauffolgender Trennung ohne EWR-Anmeldebescheinigung keine Existenz sichern können.

zu Abs. (1):

Für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Tirol haben, muss eine Hauptwohnsitzbestätigung nach §19a Meldegesetz als Bestätigung des Aufenthaltes gelten. Diese wird nicht nur von einer Einrichtung, sondern v. a. vom Meldeamt geprüft –somit sind die Wohnungslosigkeit, sowie der tatsächliche Aufenthalt bestätigt. Vergleiche auch §27 Abs. (6) auf Seite 20 dieser Stellungnahm.

zu Abs. (4) a)

Dieser Absatz ist zur Gänze zu streichen, da so eine dringende Gefahr des Generalverdachts für alle Menschen ohne Österreichische StaatsbürgerInnenenschaft bestünde. Somit könnte jeder/jede EWR-Bürger/in die Mindestsicherung verwehrt werden mit der Begründung, er/sie wäre nur zum Zweck des Mindestsicherungsbezuges eingereist. Das könnte eine Verwaltungswillkür herbeiführen, weil aus unserer Sicht der Einreisegrund nie verifiziert werden kann.

Wir fragen uns wie die Verwaltungsbehörde einen derartigen Einreisegrund feststellen kann?

§ 4

Form und Arten der Mindestsicherung

Zu Abs. (1):

Das Wort „Sachleistungen“ ist zu streichen. Sachleistungen sollen aus unserer Perspektive immer nur als letztes Mittel herangezogen werden, denn die Autonomie und die Würde der Menschen soll per Gesetz nicht von vornherein eingeschränkt werden. Aus unserer Praxis wissen wir, dass der Bezug von Sachleistung eine zusätzliche Hürde für Frauen für die Inanspruchnahme der ihnen per Gesetz zustehenden Leistungen / Unterstützungen darstellen kann. Frauen erleben Armut als eigenes Versagen und versuchen daher nach Möglichkeit mit diesem Umstand so wenig wie möglich in die Öffentlichkeit zu gehen. Selber über die eigenen Grundbedürfnisse entscheiden zu können, stärkt die Selbstständigkeit der Frauen und stützt ihr Selbstvertrauen.

2. Abschnitt Grundleistungen

§5

Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Der §5 zielt darauf ab, aufgrund von Unterschiedlichkeiten Benachteiligungen herzustellen. So orten wir eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung, Mehrkindfamilien, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, Menschen in Ausbildung, Menschen in unverheirateten Lebensgemeinschaften.

zu Abs. (2) lit. b) Zif. 1 -3:

Hier werden vor allem Familien und / oder Alleinerziehende, deren im gleichen Haushalt lebende volljährige Kinder eine Ausbildung machen oder eine Behinderung haben, benachteiligt. Durch die Herabsetzung des Satzes befürchten wir Ausbildungsabbrüche und Auszüge der volljährigen Kinder. Sollte dies der Fall sein, werden die dadurch anfallenden Kosten höher sein, als würden die derzeit geltenden Richtsätze ausbezahlt werden. Zusätzlich dazu werden Grundsteine für weiter Armutsbioographien geschaffen: denn fehlt der Rückhalt der Familie und auch die soziale Interaktion, sehen wir junge Menschen gefährdet im Sinne einer Überforderung einen schlechteren Start ins Leben zu haben. Dies wirkt sich außerdem nachhaltig auf die volkswirtschaftliche Entwicklung des Standortes Tirol aus. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Differenzierung von volljährigen Unterhaltsberechtigten anhand des Familienbeihilfenanspruches ist unpassend und benachteiligt junge Erwachsene die einer Ausbildung nachgehen

unverhältnismäßig. Daher sind die Abs (2) lit. b) Zif. 2 und 3 zu streichen. Unterhaltsberechtigten Volljährige sollen weiterhin 56,25 v. H. bekommen.

zu Abs. (2) lit. b) Zif. 4:

Dieser Absatz ist äußerst konträr zur Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung bei jedem Kind. Dieses System orientiert sich an der tatsächlichen Lebensrealität von Mehrkindfamilien, da die Lebenshaltungskosten für Großfamilien deutlich höher sind als für Familien mit einem Kind oder zwei Kindern. Mit der in Abs. (2) lit. b) Zif. 4 vorgeschlagenen Negativstaffelung werden Mehrkindfamilien besonders benachteiligt. In Anbetracht dessen, dass zukünftig auch die Wohnkosten anteilig vom Lebensunterhalt bestritten werden müssen, sind Großfamilien stärker von Armut betroffen und das Kindeswohl gefährdet.

Dies bedeutet z. B. für eine Familie aus Imst folgendes: vier Kinder, Vater Alleinverdiener, Mutter im Bezug von Kinderbetreuungsgeld:

Der Vater hat ein monatliches Einkommen (Sonderzahlungen berücksichtigt) von € 2.118,08. Die Familie wohnt in einer Mietwohnung mit einer monatlichen Miete von € 1.150,00 und bekommt dafür Mietzinsbeihilfe i. d. H. von € 250,-. Die Mutter bezieht € 516,67 Kinderbetreuungsgeld. Mit den neuen Richtsätzen, sowie den verordneten Höchstsätzen für den Wohnbedarf bekommt die Familie nun monatlich **€ 399,94 weniger**, das sind **€ 4.799,24 im Jahr**.

Diese Verschlechterung steht dem Anspruch der Mindestsicherung Armut zu vermindern bzw. zu bekämpfen im Widerspruch. Damit wird im Gegenteil vor allem Familienarmut gefördert und die Manifestierung von Armut begünstigt. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind die leidtragenden von armen Familien immer im Besonderen die Kinder. Studien weisen auf die Problematik der „Vererbung der Armut“ hin, demnach sind *„arme Kinder von heute oftmals die Eltern von armen Kindern von morgen“*.^v

Minderjährige Kinder, die (noch) keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, finden in diesem Absatz keine Berücksichtigung. Deshalb ist bis zum Bezug der Familienbeihilfe ein höherer Mindestsatz heranzuziehen.

zu Abs. (2) lit. c) Zif. 1 und 2

Wie bereits in den Anmerkungen zu §2 Abs. (7) festgehalten, wird auch hier suggeriert, dass in Wohngemeinschaften dieselben Synergieeffekte wie in Ehen bestehen. So werden erneut nicht existierende Unterhaltsverpflichtungen der MitbewohnerInnen in einer Wohngemeinschaft erzeugt.

Von dieser Regelung werden vor allem junge Menschen in Ausbildung in voller Härte betroffen sein. Folglich werden sich ebendiese gezwungen sehen, nicht mehr in günstigeren Wohngemeinschaften zusammenzuleben, da in dieser Wohnform der Lebensunterhalt nicht mehr ausreichen wird, um die Lebenshaltungskosten vollständig abzudecken. Diese Verschlechterung steht der Ausbildungsmotivation junger Menschen kontraproduktiv entgegen.

Zudem schließen wir uns der Stellungnahme der Diakonie an: *„Diese Änderung trifft vor allem Menschen mit Fluchthintergrund substanziell. Da asylberechtigte und*

subsidiär schutzberechtigte alleinstehende Menschen auf dem Wohnungsmarkt oft stark benachteiligt werden, schließen sie sich zu Wohngemeinschaften zusammen. Diese Wohngemeinschaften entstehen aus Not, und nicht, weil die betroffenen Menschen aus Freundschaft in einer Wohnung zusammenleben wollen... Diskriminierung umfasst nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) nicht nur jene Fälle, wo Diskriminierungen unmittelbar wirken (also Flüchtlinge per se aus dem Kreis der anspruchsberechtigten Personen ausschließt), sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen (sog. mittelbare Diskriminierung).“

zu Abs. (4):

Das Streichen der Sonderzahlung bedeutet eine enorme Benachteiligung für AufstockerInnen, PensionistInnen, Familien, junge Erwachsene in Ausbildungen und Kindern ohne Anspruch auf Familienbeihilfe.

AufstockerInnen und junge Erwachsene in Ausbildung werden doppelt benachteiligt, da ihnen die Sonderzahlung des Erwerbseinkommens mit eingerechnet wird, junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder ohne Anspruch auf Familienbeihilfe bekommen zudem auch nur den gekürzten Mindestsatz.

Wir setzen uns daher dafür ein, dass diese Regelung fällt, da wie bereits des Öfteren festgestellt wurde, dass dies zur Armutgefährdung führt bzw. manifeste Armut begünstigt.

zu Abs. (5):

Die geringe Erhöhung des Taschengeldes stellt nur eine minimale Verbesserung dar. Jedoch ist das Taschengeld viel zu niedrig und benachteiligt Personen, die sich z. B. aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls länger in der Klinik befinden. Auch während eines Klinikaufenthaltes müssen Fixkosten wie Strom, Versicherung, Miete und Unterhaltsverpflichtungen bezahlt werden. AlleinerzieherInnen müssen zudem noch für die Versorgung der Kinder aufkommen, das bedeutet, dass auch während eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung die gleichen finanziellen Aufwendungen zu leisten sind. Sollten zukünftig auch noch Wohnkosten aus dem Lebensunterhalt bezahlt werden müssen, kann dies Mietrückstände und folglich eine Delogierung verursachen. Damit können die Grundbedürfnisse von Menschen die sich aufgrund von Erkrankung sowieso in einer schwierigen Situation befinden nicht entsprechend abgesichert werden. Längere Erkrankungen führen dann mitunter zu zusätzlichen psychischen wie physischen Belastungen. Von Gesetzwegen wird damit die Armutsspirale angestoßen und die betroffenen Personen werden an den unteren Rand der Gesellschaft gedrängt. Die Kosten, die sich daraus ergeben, treffen letztlich wieder das Land Tirol, denn diese Menschen werden folglich im Gesundheits- und Sozialwesen zusätzliche Unterstützung und Ressourcen benötigen.

§ 6

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs

Der Paragraph stellt in unseren Augen eine erhebliche Verschlechterung für die LeistungsbezieherInnen dar und wird folglich existenzielle Notlagen dramatisch verschärfen, sowie Wohnungsnot fördern.

zu Abs. (1):

Durch die geplante Regelung Wohnkosten nur noch in Höhe der per Verordnung festgelegten Höchstsätze zu gewährleisten, werden Menschen gezwungen, (große) Teile ihres Lebensunterhalts zur Deckung ihrer Mieten (in Tirol sind die Mieten außerordentlich hoch) zu verwenden. Dies verursacht existenzielle Notlagen und Armut, die die Mindestsicherung nach § 1 Abs. 1 bekämpfen will. Das Führen eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, ist ausdrückliches Ziel der Tiroler Mindestsicherung (§ 1 Abs.1) – dieses wird durch die vorgesehenen Verschlechterungen in § 6 klar verfehlt bzw. verunmöglicht.

Wenn Wohnkosten zukünftig nur noch über den Lebensunterhalt beglichen werden können, bedeutet dies de facto, dass der Lebensunterhalt unter das „Mindeste“ gekürzt wird.

Aus unserer Sicht soll daher am ursprünglichen § 6 Abs. (1) festgehalten werden, dass die Wohnkosten in der ortsüblichen Höhe übernommen werden müssen. Das Land Tirol hat dafür Sorge zu tragen eine geeignete Stelle zur Erhebung der Ortsüblichkeit zu installieren.

Zur Veranschaulichung eine Gegenüberstellung der neuen und der aktuellen Mietpreisobergrenzen inklusive der Differenz für Imst Stadt und Bezirk Imst vom Verein zur Förderung des DOWAS.

Imst-Stadt

	NEU	aktuell	DIFFERENZ
1.Person	301,00 €	480,00 €	-179,00 €
2.Personen	376,00 €	720,00 €	-344,00 €
3.Personen	452,00 €	840,00 €	-388,00 €
4.Personen	527,00 €	960,00 €	-433,00 €
5. & 6. Pers. (alt 5)	602,00 €	1.080,00 €	-478,00 €
6.Pers. aktuell	602,00 €	1.200,00 €	-598,00 €
7. & 8. Pers. (alt 7)	678,00 €	1.320,00 €	-642,00 €
9. & 10. Personen	753,00 €	ist max. an m ²	
ab 11. Personen	828,00 €		

Imst (restl. Bezirk)

	NEU	aktuell	DIFFERENZ
1.Person	301,00 €	400,00 €	-99,00 €
2.Personen	376,00 €	600,00 €	-224,00 €
3.Personen	452,00 €	700,00 €	-248,00 €
4.Personen	527,00 €	800,00 €	-273,00 €
5. & 6. Pers. (alt 5)	602,00 €	900,00 €	-298,00 €
6.Pers. aktuell	602,00 €	1.000,00 €	-398,00 €
7. & 8. Personen	678,00 €	1.100,00 €	-422,00 €
9. & 10. Personen	753,00 €	ist max. an m ²	
ab 11. Personen	828,00 €		

zu Abs. (2)

Wir erkennen den schützenden Gedanken bei der Festlegung einer Mindestgröße für Wohnungen an, allerdings ist ein Großteil des Angebots an Garçonnerien bzw. Wohnungen für Alleinstehende auf dem freien Wohnungsmarkt kleiner als 25 m². Die Festlegung einer Mindestgröße schafft zusätzliche Hürden bei der Wohnungssuche und Wohnungsanmietung. Der Ausnahmeregelung für die Unterschreitung dieser Mindestnutzfläche fehlt an Klarheit, daher fordern wir diese ein. Die Klärung der Zulässigkeit obliegt somit dem Vollzugsorgan und ist nicht transparent nachzuvollziehen.

zu Abs. (3):

Aus unserer alltäglichen Praxis können wir feststellen, dass die statistischen Daten des Immobilienpreisspiegels der Wirtschaftskammer Österreich in keiner Weise mit den tatsächlichen Mieten der Wohnungen am freien Wohnungsmarkt übereinstimmen. Daraus ergibt sich, dass die riesige Kluft zwischen dem Datenerhebungsmaterial und den tatsächlichen Mieten von den LeistungsbezieherInnen selbst ausgeglichen werden muss.

Auch Dr. Karl Weber schreibt hierzu: *„die Bedachtnahme auf ‚relevante statistische Daten, wie etwa den Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich‘ vermag diese im Lichte des Art. 18 Abs. (2) B-VG problematische Bestimmung nicht zu entschärfen. Denn der Immobilienpreisspiegel 2016 enthält nur landesweite Daten und Angaben über die Preisentwicklung in den Landeshauptstädten. Wie darauf aufbauend regional gestaffelte Durchschnittsmietpreise ermittelt werden sollen, ist unerfindlich.“*

Wir plädieren zu einer vom Land Tirol installierten Stelle zur Erhebung der tatsächlichen ortsüblichen Mietkosten. Diese ermittelten Mietkosten sollten dann die Grundlage für die über die Mindestsicherung abgeltbaren Wohnkosten darstellen, wir fordern, dass diese in der tatsächlichen Höhe übernommen werden. Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht, demnach sollte die öffentliche Hand bemüht sein für Menschen in Notlagen leistbares Wohnen zu ermöglichen. Die sozialpolitische Forderung den Spekulationen am Immobilienmarkt etwas entgegenzusetzen, sehen wir als wesentlichen Beitrag der Politik hier Veränderungen zu ermöglichen z. B. durch vermehrten sozialen Wohnbau.

zu Abs. (5):

Aus unserer Sicht ist die Leistung für den Wohnbedarf immer nur an die LeistungsbezieherInnen selbst oder in besonderen Fällen an die VermieterInnen direkt auszubezahlen. Wir sehen keinen Grund diese Leistung an eine sonstige Dritte Personen auszubezahlen. Wenn eine Geldleistung direkt an VermieterInnen auszubezahlen ist, dann darf dies nur nach ausdrücklicher Abklärung mit bzw. auf Wunsch der LeistungsbezieherInnen stattfinden.

Für Personen, die in Wohnmöglichkeiten von Opferschutz-, Krisenbetreuungs-, oder betreuten Wohnungsloseneinrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, soll es weiterhin möglich sein, die Miete direkt an die jeweilige Einrichtung anzuweisen. Dies muss ausdrücklich im Bescheid festgehalten sein.

§ 6a

Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfs als Sachleistung

zu Abs. (1) und (2):

Diese Regelung stellt einen unverhältnismäßig schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und die Privatsphäre dar. Wenn die Zuweisung nicht auf Freiwilligkeit basiert, ist der Paragraph 6a zu streichen.

Der Begriff „Unterkunft“ wird nicht definiert. Es ist aufgrund des Leerstandes der Unterkünfte der TSD davon auszugehen, dass Zuweisungen hauptsächlich in Unterkünfte mit Heimcharakter geschehen werden. Für heimähnliche Strukturen fehlen im Gesetzesentwurf jegliche Standards. Wir raten unbedingt davon ab, Menschen dazu zu zwingen zugewiesene Unterkünfte anzunehmen. Dies stellt eine Verletzung der Würde des Menschen dar. Wir warnen außerdem vor den sozialen Folgen, die Großunterkünfte ohne Qualitäts- und Wohnstandards mit sich bringen können (Ghettoisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Spannungspotenzial). Zudem muss bei der Zuweisung die Lebenswelt der Betroffenen uneingeschränkt berücksichtigt und daraus resultierende Bedürfnisse respektiert werden, z. B. von traumatisierten Menschen und Kindern, psychisch Erkrankten und gewaltbetroffenen Frauen.

Wenn Menschen mit aufrechten Mietverhältnissen von weniger als sechs Monaten einer Zuweisung Folge leisten müssen, widerspricht dies dem Mietrechtsgesetz und der gängigen Praxis. Dies kann Rechtsbrüche, Probleme, sowie Strafzahlungen zur Folge haben. Erneut fehlt eine klärende Definition der berücksichtigungswürdigen Ausnahmen. Somit obliegt es der Vollzugsbehörde, so weit reichende Entscheidungen für das Privatleben der LeistungsbezieherInnen zu treffen. Jegliche Transparenz für diese Entscheidungsvorgänge fehlt zur Gänze.

zu Abs. (3):

Sollte eine Zuweisung in eine Unterkunft ohne die freiwillige Entscheidung von LeistungsbezieherInnen geschehen, so muss dieser Absatz gestrichen werden. Somit wird den LeistungsbezieherInnen jegliche Form der Selbstbestimmung entzogen, weil de facto bei drohendem Verlust der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes keine Wahlmöglichkeit besteht. § 1 Abs. 5 besagt, dass *„Mindestsicherung unter möglichst geringer Einflussnahme auf die Lebensverhältnisse des Mindestsicherungsbeziehers [sic!] und seiner [sic!] Familienangehörigen zu gewähren ist [...]“* Somit widerspricht der im Entwurf eingeführte § 6a den Grundsätzen und Zielen des TMSG.

zu Abs. (4):

Eine Beschwerde muss immer eine aufschiebende Wirkung haben. Dieser Absatz ist somit zu streichen.

zu Abs. (5):

Die Wohnkosten müssen für zugewiesene Unterkünfte genauso wie bei Mietwohnungen zur Gänze übernommen werden. Ansonsten ist dieser Absatz gänzlich zu streichen.

**3. Abschnitt
Sonstige Leistungen**

**§ 11
Hilfe zur Arbeit**

Hier schließen wir uns der Stellungnahme des **Verein WAMS** an und zitieren aus dieser:

Abs. (1) lit a:

„Die Gewährung von finanziellen Zuschüssen an Arbeitgeber/innen, damit sog. ‚arbeitsmarktferne‘ Zielgruppen leichter einen Zugang zum Arbeitsmarkt finden, ist grundsätzlich sinnvoll. Unserer Erfahrung nach war dieser Absatz bisher ‚totes Recht‘ und kam nicht zur Anwendung, da die ‚Hilfe zur Arbeit‘ – richtigerweise - mit arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumenten abgedeckt wurde.“

Abs. (1) lit b:

„Die Übernahme von Kosten für Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen ist sinnvoll. Allerdings ist die Behörde nicht qualifiziert, Fortbildung- Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen vorzuschreiben, dies obliegt unserer Ansicht nach den dafür zuständigen und qualifizierten Berater/innen des AMS - ‚von der Behörde‘ ist daher ersatzlos zu streichen.“

Abs. (1) lit c:

„Die Übernahme von Fahrtkosten für unter 1. und 2. genannte Kurse für asylberechtiget Personen ist sinnvoll; allerdings ist hier die Behörde nicht qualifiziert, diese Kurse vorzuschreiben – ‚von der Behörde‘ ist daher zu streichen und anstelle dessen einzufügen ‚einer vom Arbeitsmarktservice angebotenen oder einer Integrationsberatungsstelle vorgeschlagenen“

**§ 14
Zusatzleistungen**

zu Abs. (2):

Für die Übernahme der realen Wohnkosten muss es einen Rechtsanspruch geben, da Wohnen existentiell ist. Wenn Wohnkosten über den Lebensunterhalt finanziert werden müssen, führt dies längerfristig zu Schulden, Mietrückständen, Wohnungsverlust und Wohnungslosigkeit. Dies erzeugt à la longue Zusatzkosten, da in den beschriebenen Fällen spezifische Einrichtungen wie z. B. die

Schuldnerberatung Tirol, der Verein zur Förderung des DOWAS, der Verein für Obdachlose, das DOWAS für Frauen etc. zum Zug kommen, um unterstützend zur Seite zu stehen und u. a. Übergangswohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies kostet das Land Tirol mehr als es ihm spart. Zusätzlich dazu werden Menschen in Notsituationen gebracht, welche mitunter eigentlich mit ausreichender Unterstützung an einer Stabilisierung ihres Lebens arbeiten hätten können.

zu Abs. (3) lit. a) – c):

Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte sind im Bedarfsfall über die Erstausrüstung hinaus mit Rechtsanspruch zu gewähren. Die bislang gewährten Möbel sind von mangelnder Qualität und geringer Substanz. Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich Lebensverhältnisse verändern und deswegen auch der Bedarf an Möbel und Hausrat, z. B.: von Babybett zu Kinderbett; bei Schulstart von Kindern (z. B. Schreibtisch); zusätzliche Kleiderkästen, etc. zunehmen kann.

Je größer eine Familie ist, desto mehr Bedarf an Hausrat liegt vor. Gleichzeitig findet aber im Entwurf des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes eine Kürzung des Lebensunterhaltes für Mehrkindfamilien statt. Somit werden diese doppelt benachteiligt, da die höheren Lebenskosten vom gekürzten Lebensunterhalt beglichen werden müssen.

Sachleistungen werden angeführt, aber nicht genauer definiert. Der genaue Vollzug muss geklärt werden.

zu Abs. (3) lit. d):

Vertragserrichtungsgebühren und Vermittlungsprovisionen fehlen in diesem Absatz. Werden Vermittlungsprovisionen nicht übernommen, können kaum mehr Wohnungsanmietungen stattfinden. Dies führt zu steigender Wohnungslosigkeit. Kautions-, Vertragserrichtungsgebühren und Vermittlungsprovisionen müssen in tatsächlicher Höhe mit Rechtsanspruch gewährt werden.

4. Abschnitt Anspruchsvoraussetzungen

§ 15 Einsatz der eigenen Mittel

Einkommensmindernde Ausgaben wie z. B. Zahlungen zur Schuldenregulierung, Unterhaltsverpflichtungen, Kreditraten, etc. finden im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung, diese müssen unbedingt einberechnet werden.

zu Abs. (2) lit. a):

Die Formulierung „soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt“ ist zu streichen, da Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz für die Berechnung der Mindestsicherung immer außer Acht zu lassen sind, da dies sonst dem Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes widerspricht.

zu Abs. (3) lit. a):

Ein Freibetrag für AlleinerzieherInnen i. d. H. von 30 v. H. muss Alleinerziehenden unabhängig vom Kindesalter gewährt werden, solange das Kind in Ausbildung ist, d. h. solange das Kind Familienbeihilfe bekommt, im gemeinsamen Haushalt mit dem alleinerziehenden Elternteil lebt und somit unterhaltsberechtig ist.

zu Abs. (3) lit. b) und c):

Ein Freibetrag i. d. H. von 30 v. H. muss all jenen LeistungsbezieherInnen gewährt werden, die einer Erwerbsarbeit nachgehen. Dieser soll ohne Verringerung bei 30 v. H. bleiben.

Vor allem Frauen wären von der vorgesehenen Veränderung nach Abs. (3) lit. c) unverhältnismäßig stark betroffen, da Frauen überwiegen und - im Vergleich zu Männern – viel häufiger atypischen Teilzeitjobs im Niedriglohnsektor nachgehen. Zudem können wir aus unserer Praxis festhalten, dass oftmals nach längerer Arbeitslosigkeit der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt mit einem geringeren Stundenausmaß üblich ist. Abs. (3) lit. c) ist zu streichen, da dieser zusätzlich dem Ziel der Arbeitsmarktintegration widerspricht.

§ 16

Einsatz der Arbeitskraft

zu Abs. (1):

Die Formulierung „*Vor der Gewährung*“ ist zu streichen. Eine akute Notlage muss sofort behoben werden, alles weitere wie z. B. die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft, kann parallel zum Bezug geprüft werden.

zu Abs. (2):

Hier werden Menschen nicht berücksichtigt die aufgrund mannigfaltiger Probleme, Belastungen, verdeckter psychischer Probleme oder aufgrund mangelnden Zugangs zu (Aus-)Bildung immer wieder kurz- oder langfristig von Arbeitslosigkeit betroffen sind.

Vor allem Frauen, die in atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten müssen, wird ein hohes Ausmaß an Flexibilität zugemutet. Diesem können viele aufgrund psychischer Belastungen nicht nachkommen.

Die Zumutbarkeit und Arbeitsfähigkeit muss von kompetentem und sensiblem Fachpersonal, außerhalb der Vollzugsbehörden, überprüft werden.

zu Abs. (3) lit. b):

Hier ist anzumerken, dass es nach wie vor zu wenig bedarfsgerechte Kinderbetreuungsplätze gibt. Nach wie vor gibt es eine große Diskrepanz zwischen der geforderten Flexibilität in der Arbeitswelt und den festen Strukturen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Vor allem Frauen sind gefordert diesen Spagat zu schaffen.

Wir fordern daher, dass Abs. (3) lit. b) dahingehend geändert wird, dass der Einsatz der Arbeitskraft für Menschen mit Betreuungspflichten erst ab dem vollendeten 5. Lebensjahr verlangt werden darf, da erst zu diesem Zeitpunkt ein Kindergartenplatz sichergestellt ist.

Außerdem fordern wir mehr bedarfsgerechte und leistbare Kinderbetreuungsplätze, um die Integration – hauptsächlich – von Frauen in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und sicherzustellen.

zu Abs. (3) lit. g) und h):

Aus unserer Sicht ist die Zuweisung zu einer Fortbildungs-, Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme nur durch kompetentes Fachpersonal, außerhalb der Vollzugsbehörden, durchzuführen. Daher ist hier „*oder von der Behörde vorgeschriebenen*“ zu streichen.

§ 16a

Maßnahmen zur Integration

zu Abs. (1):

Fristen sind bei traumatisierten Menschen, bei Menschen mit Erkrankungen, wohnungslosen Menschen, Frauen mit Kinderbetreuungspflichten, AnalphabetInnen und bei fehlender Infrastruktur sowie bei zu geringem Kursangebot außer Acht zu lassen.

Hierzu bedarf es an Ausnahmeregelungen sowie adäquate Deutschkurse, auch in Regionen die fernab von städtischen Strukturen angesiedelt sind. Es muss darauf Bedacht genommen werden, dass viele Menschen zuvor noch nie die Schule besucht haben sowie darauf, dass viele Menschen Kinderbetreuungspflichten haben. Wie bereits zu § 16 Abs. (3) lit. b) angeführt, fehlt es an bedarfsgerechten Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie auch an Kursen mit Kinderbetreuungsangebot.

§17

Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Dieser Paragraph stellt für viele Menschen in existentieller Notlage, die Mindestsicherung beantragen müssen eine oft unüberwindbare Hürde dar. Vor allem für Menschen, die eine belastete oder konfliktreiche Beziehung zu ihren Eltern haben ist es eine große Zumutung sie dazu aufzufordern den Unterhalt gerichtlich einzuklagen. Häufig verschließt sich dadurch auch die letzte Möglichkeit auf eine Entspannung der Situation. Folge ist, dass die betroffenen Menschen die Mindestsicherung nicht beantragen, manifeste Armut wird gefördert. Dies widerspricht klar den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes. Wir fordern daher eine klare Regelung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten und sehen eine Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern nur bis zum vollendeten 25.

Lebensjahr gegeben (dies ist auch das Höchstalter zum Bezug der Familienbeihilfe).

Für Frauen und Kinder, die aus Gewaltbeziehungen flüchten mussten, besteht nicht nur die Gefahr einer Retraumatisierung, sondern auch einer erneuten (psychischen und / oder physischen) Gewalterfahrung. Hier bedarf es einer sensiblen Abklärung durch kompetentes Fachpersonal außerhalb der Vollzugsbehörde, ob das Einklagen des Unterhaltes zumutbar ist.

§18

Ausmaß der Mindestsicherung

zu Abs. (2):

Wenn keine gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zwischen Menschen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, bestehen, dürfen nur tatsächlich erbrachte Geldleistungen als bedarfsmindernde Leistung Dritter angerechnet werden. Nicht verheiratete Menschen sind einander nicht unterhaltsverpflichtet. Nach dem Gesetz gibt es keine Gleichstellung von Ehen mit Lebensgemeinschaften. Im vorliegenden Entwurf wird hier allerdings eine Gleichstellung hergestellt, die von wechselseitigen Synergieeffekten und nicht existierende Unterhaltsverpflichtungen ausgeht. Minderjährige Kinder sind ihren Eltern nie unterhaltsverpflichtet.

zu Abs. (4):

Dieser Absatz ist aufgrund der großen Existenzbedrohung gänzlich zu streichen oder zumindest analog zu § 19 Abs. (1) handzuhaben, somit kann eine Kürzung nur stufenweise stattfinden und es müssen Ausnahmen gelten können. Zusätzlich müssen die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes, sowie die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes der weiteren Haushaltsangehörigen ungekürzt bleiben. Ansonsten drohen Mietrückstände.

Der Absatz bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung von Menschen die im Bezug von Arbeitslosengeld und Mindestsicherung stehen gegenüber VollbezieherInnen und AufstockerInnen mit Arbeitseinkommen.

§ 19

Kürzung von Leistungen

zu Abs. (1):

Die Kürzung von 50 v. H. auf 66 v. H. ist existenzgefährdend und muss daher gestrichen werden. Wir verweisen auf die berücksichtigungswürdigen Gründe wie sie in der Stellungnahme zu § 16 Abs. (2) und § 16a bereits dargelegt wurden.

zu Abs. (2):

Ergänzend angeführt werden muss, dass die Kürzung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes aller in gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nicht beeinträchtigen darf.

§19a

Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen

Das Ruhen und Erlöschen von Grundleistungen darf nie auf die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes angewendet werden. Ansonsten entstehen Mietrückstände, Wohnungsverlust droht und Wohnungslosigkeit wird gefördert.

Außerdem darf das Ruhen oder Erlöschen des Anspruches auf Grundleistungen nie auf die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen angewendet werden.

zu Abs. (1) und (2):

Das Ruhen des Anspruches auf Grundleistungen bei mehr als 14-tägigem Auslandsaufenthalt ist ungerechtfertigt. Menschen mit gesetzlichem Anspruch auf fünf Wochen Urlaub muss es freistehen diesen im Ausland zu verbringen.

zu Abs. (3) und (4):

Von der zeitlichen Beschränkung auf maximal sechs Wochen ist abzusehen, die tatsächlich notwendige Aufenthaltsdauer ist maßgebend.

zu Abs. (6):

Dieser Absatz ist empörend und daher ersatzlos zu streichen.

6. Abschnitt

Verfahren

§ 27

Zuständigkeit

zu Abs. (6):

Die Zuständigkeit richtet sich bei fehlendem Wohnsitz nach der Hauptwohnsitzbestätigung nach § 19a Meldegesetz. Diese unterliegt bereits der Prüfung durch die ausstellende Einrichtung sowie durch das Meldeamt. Eine weitere Prüfung durch die Vollzugsbehörde ist kompetenzüberschreitend und überschießend, daher ist dieser Passus zu streichen.

§ 30

Bescheide, Erledigungen, Neufestsetzungen von Leistungen

zu Abs. (4):

Ein schriftlicher Bescheid muss immer erlassen werden.

Dieser dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit und der Rechtssicherheit, sondern dient zudem als Einkommensnachweis für die LeistungsbezieherInnen.

zu Abs. (5):

Ein Bescheid ist auch im Falle eines ruhenden Anspruchs zu erlassen. Dieser dient nicht nur der Nachvollziehbarkeit, der Richtigkeit und der Rechtssicherheit, sondern dient zudem als Einkommensnachweis für die LeistungsbezieherInnen. Außerdem ist nur so die Rechtsmittelfrist transparent nachvollziehbar.

§ 35

Auskunftspflicht und Datenaustausch

Wir nehmen Bezug auf Dr. Karl Weber: *„Nach § 35 werden Sozialversicherungsträger und Arbeitgeber [sic!] zur Bekanntgabe sensibler Daten gezwungen. [...] ist die Verpflichtung des Arbeitgebers [sic!] nach § 35 Abs. (1) völlig unbestimmt. Krankenstände, Gesundheitsakte etc. zählen zweifellos zu ‚allen Umständen‘ die das Beschäftigungsverhältnis des Hilfesuchenden [sic!] betreffen. Bei dieser Bestimmung handelt es sich eindeutig um ein eingriffsnahes Gesetz, das eine exakte gesetzliche Determinierung verlangt. In der gewählten Form ist diese Bestimmung mit dem Grundrecht auf Datenschutz nicht vereinbar und ist klar verfassungswidrig.“*

Bleibt dieser Absatz erhalten besteht für MindestsicherungsbezieherInnen eine zusätzliche Hürde am Arbeitsmarkt, da ArbeitgeberInnen aufgrund dieser bürokratischen Last davon absehen werden MindestsicherungsbezieherInnen einzustellen.

10. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen

§46

Übergangsbestimmung

Zu Abs. (11):

Anhängige Verfahren sind in jedem Fall nach der zuvor geltenden Gesetzeslage zu entscheiden.

Laut Dr. Karl Weber liegt hier *„eindeutig ein Eingriff in den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz vor, der keine sachliche Rechtfertigung findet.“*

§ 47 **Strafbestimmungen**

Verwaltungsstrafen sind überschießend und daher gänzlich zu streichen.

§ 50 **Verwendung personenbezogener Daten**

Zu Abs. (1):

Daten von in einem Haushalt mit LeistungsbezieherInnen lebenden Menschen dürfen keinesfalls verarbeitet werden. Dies ist unbedingt zu streichen. Siehe dazu auch die Stellungnahme von Dr. Karl Weber zu § 35.

Zudem ist hinzuzufügen, dass auf Opfer häuslicher Gewalt besondere Vorsicht gelten muss. Nichts darf auf den Aufenthaltsort der Frauen und deren Kinder hinweisen.

Als Fraueneinrichtung ist es uns außerdem noch wichtig darauf hinzuweisen, die weiblichen Lebensrealität und dadurch die Frauenarmut sichtbar zu machen. Daher fordern wir den Gesetzestext geschlechtsneutral oder im Sinne beider Geschlechter zu formulieren.

Für das DOWAS für Frauen

Innsbruck, am 24. 3. 2017

ⁱ IHS – Institut für höhere Studien Wien: Gleichstellungsbericht Tirol 2016 – Frauen und Männer in Tirol, Februar 2016.

ⁱⁱ Armutsnetzwerk OÖ: Warum wir den Sozialstaat brauchen. Sozialplattform OÖ, Linz, Mai 2014.

ⁱⁱⁱ Dr. Weber, Karl: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Mindestsicherungsgesetz geändert wird. Innsbruck, 2017.

^{iv} Schlager Christa: Soziale Ungleichheit und Armut aus Geschlechterperspektive.(S 127 – 137) In: Handbuch Armut in Österreich. Dimmel Nikolaus, Heitzmann Karin, Schenk Martin (Hrsg.), Studien Verlag 2009.

^v Vergleiche dazu z. B. auch Dimmel Nikolaus, Heitzmann Karin, Schenk Martin: Ausblick: Entwicklungen und Herausforderungen der Bekämpfung von Armut. (S 742 – 761) In: Handbuch Armut in Österreich. Dimmel Nikolaus, Heitzmann Karin, Schenk Martin (Hrsg.), Studien Verlag 2009.